

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22. August 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2858

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen I B 3
bei Antwort bitte angeben

Ulrike Matiaske
Telefon 0211 855-3221
Telefax 0211 855-3979
ulrike.matiaske@mags.nrw.de

**für den Haushalts- und Finanzausschuss und
den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025

Erläuterungen zum Einzelplan 11

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich die „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2025 - Einzelplan 11“ (Sachhaushalt und Personalhaushalt) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der oben genannten Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium



Haushaltsplanentwurf 2025 – Einzelplan 11

Erläuterungen zum Haushaltsplan des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erläuterungen

zum Entwurf

des

Haushaltsplanes

- 2025 -

Einzelplan 11

Inhaltsverzeichnis

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11	7
1. Ausgaben nach Einzelplänen	7
2. Kapitelübersicht	8
3. Struktur des Einzelplans 11	9
II. Vorbemerkung	10
III. Fachkapitel.....	13
1. Kapitel 11 029, Arbeit, Berufsbildung, Berufsankennung und Fachkräfteoffensive	14
2. Kapitel 11 032, Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen.....	21
3. Kapitel 11 042, Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit	24
4. Kapitel 11 050, Inklusion.....	27
5. Kapitel 11 070, Krankenhausförderung, Krankenhausplanung.....	30
6. Kapitel 11 080, Maßnahmen für das Gesundheitswesen	36
7. Kapitel 11 090, Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe	46
8. Kapitel 11 130, Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)	53
9. Kapitel 11 320, Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich.....	57
IV. Verwaltungskapitel.....	60
1. Kapitel 11 010, Verwaltungskapitel des Ministeriums.....	61
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung	62
3. Kapitel 11 100, Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	64
4. Kapitel 11 200, Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein- Westfalen (LfGA)	67
5. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	69
6. Kapitel 11 280, Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).....	70
V. Personalhaushalt	71

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		Haushaltsplanentwurf	Haushaltsplanentwurf	Anteile am Gesamthaushalt
		2024 TEUR	2025 TEUR	2025 %
01	Landtag	211	239	0,23
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	286	329	0,31
03	Ministerium des Innern	7.109	7.438	7,05
04	Ministerium der Justiz	5.238	5.518	5,23
05	Ministerium für Schule und Bildung	22.346	24.504	23,24
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	10.640	10.878	10,32
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und	8.635	9.310	8,83
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	2.994	2.900	2,75
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	5.101	4.966	4,71
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	8.999	9.957	9,44
12	Ministerium der Finanzen	2.927	3.136	2,97
13	Landesrechnungshof	56	58	0,05
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	1.782	2.002	1,90
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	761	705	0,67
16	Verfassungsgerichtshof	3	3	0,00
20	Allgemeine Finanzverwaltung	25.490	23.512	22,30
	gesamt	102.579	105.456	

Kapitelübersicht

Kapitelübersicht EP 11 - Veränderungen 2024/2025					
			Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €	Veränderung
11	010	Ministerium	128.675.300	135.055.800	6.380.500
11	020	Allgemeine Bewilligungen (GMA)	- 44.708.000	- 44.708.000	-
11	022	Krisenbewältigungsmaßnahmen	-	-	-
11	023	Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen	-	-	-
11	025	Grundsicherung	5.944.455.600	6.661.936.400	717.480.800
11	029	Arbeit, Berufsbildung, Berufsankennung und Fachkräfteoffensive	79.894.700	57.108.000	- 22.786.700
11	032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	175.000.000	185.000.000	10.000.000
11	035	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen - LIA	14.370.300	-	- 14.370.300
11	042	Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit	48.984.400	44.659.200	- 4.325.200
11	050	Inklusion	24.982.000	19.714.000	- 5.268.000
11	070	Krankenhausförderung, Krankenhausplanung	962.400.000	1.230.400.000	268.000.000
11	080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	180.413.400	188.693.400	8.280.000
11	090	Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe	268.724.700	263.580.000	- 5.144.700
11	100	Stiftung Wohlfahrtspflege	25.682.000	25.704.300	22.300
11	130	Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)	620.510.000	623.151.000	2.641.000
11	200	Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz - LfGA	-	31.552.800	31.552.800
11	240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - ZLG	3.520.400	3.520.400	-
11	260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG	17.059.200	-	- 17.059.200
11	280	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht - ZFU	2.030.600	2.396.400	365.800
11	310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	148.010.000	189.860.000	41.850.000
11	320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	357.960.500	294.900.000	- 63.060.500
11	900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter der Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	41.454.400	44.570.600	3.116.200
			8.999.419.500	9.957.094.300	957.674.800

Struktur des Einzelplans 11

	Haushalts- entwurf 2024 in Mio. €	Anteil in %
1. Personalausgaben, Versorgungsausgaben	129	1,30
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	85	0,85
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	8.436	84,72
4. Investitionsausgaben	1.306	13,12
5. Besondere Finanzierungsausgaben	-44	-0,44

Höhe der Mittel für den freiwilligen Bereich

davon gebundene Ausgaben	9.603.889.800 €
für den freiwilligen Bereich (Förderprogramme) verbleibend	353.204.500 €
davon Krankenhausplan NRW 2020	150.000.000 €
davon für die Schulgeldfreiheit und die Finanzierung der Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe	96.560.000 €

II. Vorbemerkung

Die Rahmenbedingungen für die Haushaltsaufstellung 2025 gestalteten sich erheblich schwieriger als im Vorjahr. Vor allem das schwache Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Steuereinnahmen haben unmittelbar spürbare Auswirkungen. Hinzu kommen die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre, etwa in Form von deutlich höheren Tarifabschlüssen oder gestiegenen Beschaffungskosten.

Zusätzlich wirken sich politische Entscheidungen auf Bundesebene unmittelbar auf Nordrhein-Westfalen aus und belasten den Landeshaushalt dauerhaft mit vier Milliarden Euro pro Jahr.

Trotz dieser Herausforderungen ist es der Landesregierung gelungen, den Haushaltsplanentwurf 2025 nachhaltig und generationengerecht zu gestalten und die zentralen politischen Schwerpunktsetzungen beizubehalten. Kinder und Jugendliche stehen ebenso im Fokus wie die Flüchtlingsversorgung, die Stärkung der Inneren Sicherheit und der Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion.

Um all diesen Vorhaben in Anbetracht der schwierigen Haushaltssituation weiterhin gerecht werden zu können, waren die Ressorts gezwungen, Einsparungen in Höhe von rd. 3,6 Milliarden € durch Kürzungen bei Haushaltstiteln und Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln zu erbringen.

Für das MAGS bedeutet dies titelscharfe Einsparungen in Höhe von 92,27 Mio. €. Hinzu kommt eine Globale Minderausgabe in Höhe von 44,7 Mio. €, die im Haushaltsvollzug 2025 aus freiwilligen Leistungen zu erwirtschaften ist.

Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des MAGS orientiert sich an folgenden Prämissen:

- Wichtigster politischer Schwerpunkt des MAGS ist nach wie vor die Umsetzung des Krankenhausplans 2022. Hier ergeben sich zwar Mittelverschiebungen in Folgejahre, aber das Mittelvolumen in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. € steht unverändert zur Verfügung.
- Nicht gespart werden soll bei den Schwächsten in unserer Gesellschaft, insbesondere bei den von Armut betroffenen Menschen. Daher stehen die Mittel für die Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, die

Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ und die Förderung der Tafeln in unveränderter Höhe zur Verfügung.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Maßnahmen der Fachkräfteoffensive, hier steht Bildung junger Menschen am Beginn ihres Berufslebens im Fokus:

- Die Finanzierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe („Schulgeldfreiheit“) soll sicher sein. Der Ansatz soll aufgrund eines erwarteten Anstieges der Teilnehmendenzahlen um rd. 11 Mio. € erhöht werden.
- Für die Förderung der Infrastruktur der überbetrieblichen Ausbildungsstätten sollen künftig mehr Mittel zur Verfügung stehen. Der Ansatz wurde um 12 Mio. € auf 20 Mio. € erhöht.
- Der Ansatz für die Meisterprämie soll in unveränderter Höhe zur Verfügung stehen.

Im Gesundheitsbereich sind keine Kürzungen im Bereich der Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen gesundheitlichen Versorgung („Landarztprogramm“) vorgesehen.

Ferner konnten auch 500.000 Euro für die Entwicklung von Gesundheitsregionen zur Erprobung neuer, sektoren- und berufsgruppenübergreifender Versorgungsansätze eingeplant werden.

Gleichwohl waren Ansatzreduzierungen in erheblichem Umfang vorzunehmen, die auf eine Vielzahl von Haushaltsstellen entfallen:

- Die laufenden Maßnahmen im Bereich der Berufseinstiegsbegleitung sollen ausfinanziert, jedoch nicht mehr neu aufgelegt werden.
- Auch die Maßnahmen im Bereich KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss) sollen mittelfristig reduziert werden.

- Die Landesförderung „Alter und Pflege“ unterliegt deutlichen Ansatzreduzierungen, ebenso der Bereich Inklusion.
- Weitere Kürzungen betreffen den Gesundheitsbereich. Neben diversen Einzelmaßnahmen in den Bereichen Digitalisierung der medizinischen Versorgung betrifft dies auch die Gesundheitsförderung bzw. Stärkung des Gesundheitswesens sowie die Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen, sexuell übertragbaren Krankheiten.
- Auch die freie Wohlfahrtspflege und diverse institutionelle Förderungen konnten nicht von den Einsparmaßnahmen ausgenommen werden.

Soweit möglich sollen flankierende Förderungen aus dem ESF erfolgen (z. B. die Kümmerer-Projekte im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosigkeit).

Weitergehende Informationen können den folgenden Erläuterungen einzelner Titel bzw. Titelgruppen entnommen werden.

III. Fachkapitel

Kapitel 11 029

Arbeit, Berufsbildung, Berufsanerkennung und Fachkräfteoffensive

Neben dem fortgesetzten Strukturwandel in den Kohle- und Stahlregionen entwickelt sich für das Land Nordrhein-Westfalen ein scheinbar paradoxes Bild zwischen einem breiteren Mangel an Fachkräften, einer wachsenden Zahl unbesetzter Lehrstellen und dem gleichzeitigen Wachsen der absoluten Zahl Erwachsener zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss seit dem Jahr 2015. Während diese Gruppe vorwiegend durch Maßnahmen des ESF in Kapitel 11 032 adressiert wird, zielen die Maßnahmen des Kapitels 11 029 vor allem auf die Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die investive Förderung der Ausbildungsstätten.

Zur Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung der beruflichen Ausbildung mit dem Ziel der Schließung der Fachkräftelücke gehört auch die Meisterprämie.

Hinsichtlich der langzeitarbeitslosen Menschen unterstützt die Landesarbeitspolitik gemeinsam mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes. Zudem werden durch adressatengerechte Beratungsangebote die Selbsthilfe und die gesellschaftliche Teilhabe von Langzeitarbeitslosen gefördert.

Ebenso gilt es, durch zielgenaue Beratungsangebote und Maßnahmen unlautere Beschäftigungspraktiken zurückzudrängen und Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Im Übergang zur (digitalisierten) Dienstleistungsgesellschaft unterliegen Beschäftigte und kleinere Unternehmen dem Risiko, nicht angemessen auf die stattfindenden Veränderungen zu reagieren. Die Landesarbeitspolitik unterstützt deshalb Beschäftigte und kleine und mittlere Unternehmen dabei, ihre Potenziale in den Veränderungsprozessen beschäftigungsorientiert zu nutzen.

Gesamtausgaben Kapitel 11 029

Entwurf 2025:	57.108.000 €
Ansatz 2024:	79.894.700 €
Veränderung:	- 22.786.700 €

Neben den Mitteln für die u. g. Förderungen sind in diesem Kapitel Mittel für folgende, nennenswerte Vorhaben verortet:

- Landesanteil an der Finanzierung der zentralen Gutachterstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- der Ansatz für den Landesanteil an der Finanzierung des Anpassungsgelds für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (APG).

Veränderungen

Erhöht werden soll die Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten auf 20 Mio. €.

Bei der Minderung des Anpassungsgeldes für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (4,31 Mio. €) handelt es sich um eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Hinsichtlich der Minderungen bei den Institutionellen Förderungen

- der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH, Bottrop (G.I.B.) und
- der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen – e. V., Dortmund (TBS)

bzw. den Förderprogrammen

- Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten,
- Berufseinstiegsbegleitung und
- Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)

wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Übersicht über Fördermittel

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH, Bottrop (G.I.B.) – Titel 685 10

Die G.I.B. ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele

unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

Die wirtschaftlichen Herausforderungen und die Notwendigkeit, Haushaltsmittel einzusparen, wirken sich auch auf die landeseigene Beratungsgesellschaft G.I.B. aus. Aufgrund der Kürzung des Ansatzes sind seitens des MAGS und der G.I.B. Prioritäten stärker als zuvor zu setzen und nicht alle Dienstleistungen im bisherigen Umfang zu realisieren.

Der bisherige Ansatz in Höhe von 1.149.000 € wurde um 449.000 € gemindert und soll in 2025 700.000 € betragen.

Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen – e. V., Dortmund (TBS) – Titel 686 20

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können. Damit leistet die TBS einen wichtigen Beitrag im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Vor dem Hintergrund des hohen Einsparerfordernisses kann aber auch die TBS von notwendigen Einsparungen nicht völlig ausgenommen werden. Gleichwohl wird die TBS, wenn auch in modifizierter Form, ihre Arbeit fortsetzen können und bei dem erforderlichen Prozess aktiv durch das MAGS unterstützt werden.

Der bisherige Ansatz in Höhe von 1.756.000 € wurde um 756.000 € gemindert und soll in 2025 1.000.000 € betragen.

Zuschüsse für Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten – Titel 686 30

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützt die Qualität der dualen Ausbildung und die Ausbildungsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe,

da sie die Auszubildenden – unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt und Auftragseingang des Ausbildungsbetriebes – mit der Bandbreite der Aufgaben, die der zukünftige Beruf umfasst, vertraut macht und entsprechende Kenntnisse vermittelt.

Regionale Bildungsträger bieten die Lehrgänge in überbetrieblichen Bildungsstätten an. In den Lehrgängen wird Fachwissen, Arbeits-Know-how und Handlungskompetenz vermittelt.

Aufgrund der Prioritätensetzung zugunsten der investiven Förderung der überbetrieblichen Bildungsstätten im Landeshaushalt gibt es Einschnitte bei der ÜLU-Förderung für das erste Ausbildungsjahr. Die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erfolgt zukünftig ausschließlich über den Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Drittelfinanzierung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung bleibt für alle Auszubildenden im Handwerk ab dem 2. Lehrjahr erhalten. Dadurch schaffen wir auf Landesebene die Voraussetzung, dass auch der Bund seinen Finanzierungsanteil zur ÜLU aufrechterhält.

Der Ansatz für die Landesmittel wurde um 12,36 Mio. € auf 0 € reduziert.

Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten – TG 60

Die überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS) von Handwerk, Industrie und Landwirtschaft sichern die Ausbildungsfähigkeit von KMU, indem sie die Qualifizierung ergänzend zum Betrieb ermöglichen. Viele, insbesondere kleine Betriebe können nicht alle Ausbildungsinhalte angemessen vermitteln bzw. es fehlt ihnen an erforderlichen Geräten, um die Aus- und Weiterbildung auf dem modernsten Stand der Technik zu vermitteln. ÜBS übernehmen diesen Part und sind somit ein wichtiges Bindeglied in der Aus- und Weiterbildung.

Viele dieser Bildungszentren haben erheblichen Investitionsbedarf in ihre Ausstattung, aber auch in die Infrastruktur ihrer Gebäude bis hin zur Notwendigkeit von Neubauten. Um eine zeitgemäße und attraktive Bildungsinfrastruktur für die dringend benötigten Fachkräfte sicherzustellen, sind weitere hohe Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur der überbetrieblichen Bildungszentren unerlässlich.

Nach dem bewährten Modell der ÜBS-Förderung im Rahmen des „Modernisierungspakts Berufliche Bildung“ wird die Landesregierung die Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätten weiterhin mit 20 Prozent fördern

und die Mittel dafür erhöhen. Der Bund fördert mit 45 Prozent, in strukturschwachen Regionen mit 60 Prozent.

Mit einer Erhöhung des Haushaltsansatzes setzt Nordrhein-Westfalen auch gegenüber dem Bund ein deutliches Zeichen zur Priorisierung der Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätten in Nordrhein-Westfalen.

Der Ansatz in Höhe von 8 Mio. € in 2024 soll um 12 Mio. € auf 20 Mio. € erhöht werden.

Maßnahmen im Bereich Arbeit und Qualifizierung – TG 65

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Landes zur betrieblichen Entwicklung und Umsetzung von sich ergebenden Handlungsbedarfen.

Der Ansatz in 2025 in Höhe von 473.000 € wurde um 861.300 € gekürzt.

Förderung der Berufseinstiegsbegleitung – TG 75

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung Nordrhein-Westfalen (BerEb NRW) ist es, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Übergangssystems weiter zu verbessern, sodass auch mit schlechteren Startchancen der Einstieg in eine Ausbildung und damit in eine gesicherte Berufsbiographie gelingt. Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse (2. HJ), die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

Bei der Berufseinstiegsbegleitung handelt es sich um ein Instrument der Bundesagentur für Arbeit, zugeschnitten auf eine relativ kleine Zielgruppe. Es wird derzeit nur noch in 5 Bundesländern umgesetzt, da mittlerweile eine Vielzahl weiterer Aktivitäten im Bereich Übergang Schule und Beruf entwickelt und umgesetzt wurde.

Auch in Nordrhein-Westfalen soll die Förderung zum 31.01.2026 auslaufen. Bereits begonnene Kohorten werden ausfinanziert. Die am 01.02.2024 begonnene Kohorte wird ausschließlich und jeweils zu 50 % aus Mitteln des ESF und der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Der reduzierte Ansatz der Landesmittel dient der Ausfinanzierung der bestehenden Kohorten der Vorjahre.

Der Landesanteil in Höhe von 14 Mio. € wurde um 5,33 Mio. € auf 8,67 Mio. € gemindert.

Berufliche Orientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – TG 80

Die Potentialanalyse ist wesentlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss". Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren die Entdeckung ihrer Potentiale und Stärken.

KAoA-STAR stellt im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sicher, dass in Nordrhein-Westfalen alle jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen Zugang zu einer, ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden, vertieften Beruflichen Orientierung erhalten. KAoA-STAR beschreitet keinen Sonderweg, sondern ermöglicht eine behinderungsspezifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

Die Landesmittel dienen bislang in erster Linie der Finanzierung der Potenzialanalyse. Die Potenzialanalyse wird aufgrund der bestehenden Rahmenvereinbarung mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und den Bildungsträgern im Schuljahr 2024/2025 aus Landesmitteln finanziert. Für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2025/2026 soll die Potenzialanalyse im Rahmen der bestehenden Vereinbarung inhaltlich weiterentwickelt und neu ausgerichtet werden. Die Finanzierung des überarbeiteten Instruments erfolgt zukünftig über den ESF. Der Ansatz der Landesmittel in Höhe von 14 Mio. € wurde um 8,4 Mio. € auf 5,59 Mio. € abgesenkt.

Meisterprämie – TG 84

Insbesondere im Handwerk führt der demografische Wandel und damit das Ausscheiden von Betriebsinhabern zu besonderen Herausforderungen. Die Landesregierung stärkt deshalb mit einer Prämie die Attraktivität einer Meisterfortbildung, um die Betriebsstrukturen und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten. Dies ist angesichts der gesellschaftlich benötigten

Handwerksdienstleistungen, in denen bereits heute große Fachkräfteengpässe bestehen, von besonderer Bedeutung.

Die Meisterprämie in Höhe von 2.500 € wird als Pauschale an die Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (nach Anlage A und B1 der Handwerksordnung) ausgezahlt, die im Förderzeitraum ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Der Ansatz in Höhe von 11 Mio. € ist unverändert.

Kapitel 11 032

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

In diesem Kapitel sind neben den EU-Mitteln für die Förderphase 2021–2027 auch die notwendigen Landesmittel zur Kofinanzierung abgebildet.

Gesamteinnahmen Kapitel 11 032

Entwurf 2025:	130.000.000 €
Ansatz 2024:	130.000.000 €
Veränderung:	0 €

Gesamtausgaben Kapitel 11 032

Entwurf 2025:	185.000.000 €
Ansatz 2024:	175.000.000 €
Veränderung:	10.000.000 €

Veränderungen

Die Veränderung ergibt sich aus einer Erhöhung der Landesmittel für die Förderphase 2021–2027 (TG 81) in Höhe von 10 Mio. €.

Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2021–2027 – TG 80 (zzgl. Landesanteil – TG 81)

laufende Förderphase: Ansätze in TG 80 – 100 Mio. € und in TG 81 – 40 Mio. €

JTF: Ansätze in TG 82 – 30 Mio. € und in TG 83 – 15 Mio. €

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2021–2027 rd. 560 Mio. Euro an ESF-Mitteln zur Verfügung. Hier ist eine nationale Kofinanzierung von 60 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Vor dem Hintergrund der begrenzten Landesmittel zur Kofinanzierung gewinnt die Einwerbung von öffentlichen und privaten Mitteln im Vergleich zur alten Förderphase weiter an Bedeutung. Nur so kann eine reibungslose Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

In der Förderphase 2021–2027 wird die Förderung des Landes in drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden spezifischen Zielen gebündelt.

Prioritätenachse 1: Arbeit, Integration und Bildung

- Verbundausbildung
- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
- Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
- Perspektiven im Erwerbsleben
- Beschäftigtertransfer
- Transformationsberatung
- Willkommensgeld
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel inkl. Förderung der zentralen Betreuung
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk inkl. Förderung der zentralen Betreuung
- Kommunale Koordinierung
- KAOA STAR Koordinierung
- Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen
- Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung
- Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- Werkstattjahr
- Ausbildungswege NRW
- Beratungsstellen Arbeit
- Basissprachkurse für Flüchtlinge
- Einzelprojekte
- Regionalagenturen

Prioritätsachse 2: Innovative Maßnahmen

- Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW u. a.

Prioritätsachse 3: Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund)

Im Rahmen des Just Transition Fund werden Programme, Aufrufe und Einzelprojekte, die sich in den Territorialen Plänen des JTF zum Rheinischen sowie Nördlichen Ruhrgebiet wiederfinden und in folgende Interventionsbereiche einordnen lassen, umgesetzt:

- Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden
- Unterstützung Arbeitssuchender bei der Arbeitssuche
- Aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden
- Sonstige Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und soziale Eingliederung, sofern diese in den Territorialen Plänen der JTF-Gebietskulissen beschrieben sind.

Kapitel 11 042 Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, zur Bekämpfung von Armut und für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung, insbesondere zur Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme, enthalten. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Tafeln in Nordrhein-Westfalen, die ein Symbol für Solidarität und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft sind.

Finanziert werden zudem Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit, die den Schwerpunkt der sozialpolitischen Aktivitäten der Landesregierung bilden.

Gesamtausgaben Kapitel 11 042

Entwurf 2025:	44.659.200 €
Ansatz 2024:	48.984.400 €
Veränderung:	- 4.325.200 €

Neben den Mitteln der TG 95 (Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für sozialen Zusammenhalt) und der TG 90 (Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“) sind in diesem Kapitel die Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen in Höhe von insgesamt 32,86 Mio. € verortet (Titel 684 11 und 684 12).

Veränderungen

Die Minderungen ergeben sich im Wesentlichen aus einer Absenkung der Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen (Titel 684 11) in Höhe von 2,1 Mio. €. und der Absenkung von Mitteln zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (TG 95) um 2,59 Mio. €.

Erhöht wurden die Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen

Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen (Titel 684 12) um 565.100 €.

Übersicht über Fördermittel

Zuschüsse des Landes an die Tafeln in Nordrhein-Westfalen – Titel 684 13

Gefördert werden sollen die Tafeln und Lebensmittelverteilstellen in Nordrhein-Westfalen.

Der Ansatz ist mit einem Mittelansatz in Höhe von 1,6 Mio. € jährlich unverändert.

Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative “Endlich ein ZUHAUSE!” – TG 90

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung. Mit der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ unterstützt das MAGS seit Juni 2019 die Kommunen bei ihrer Aufgabe, sich um wohnungslose Menschen zu kümmern. Die Landesinitiative verfolgt drei Zielsetzungen, die ineinandergreifen:

- Wohnungsverluste verhindern,
- Wohnraum für Menschen ohne Wohnung schaffen und
- Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen verbessern.

Dazu finanziert das MAGS verschiedene Unterstützungsangebote (u. a. „Kümmerer“-Projekte, niederschwellige Suchtberatung, Kältehilfen, Modellprojekte für junge Wohnungslose, Angebote zur medizinischen Versorgung).

Mit dem Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ verfolgt das MAGS zudem die zentralen Ziele, Maßnahmen zur konsequenten Prävention drohender Wohnungslosigkeit, zur Reduzierung bereits bestehender Wohnungslosigkeit durch schnelle Reintegration in reguläre Mietverhältnisse und zum weiteren Ausbau bedarfsgerechter wohnbegleitender Hilfen zu fördern und zu stärken. Diese Ziele werden unter anderem durch die Förderung beispielgebender Maßnahmen, aber auch durch unterschiedliche Elemente des Informationsaustauschs und der

Öffentlichkeitsarbeit, durch Beratung und die jährlich durchgeführte integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung verfolgt.

Die Mittel in der TG 90 sind mit 5,6 Mio. € nahezu unverändert (Reduzierung um 0,06 Mio €).

Hinzu kommen zusätzliche Mittel aus dem ESF. Derzeit erhalten 48 Gebietskörperschaften eine Förderung der Kümmerer-Projekte im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“. Für 2025 sollen Mittel für alle 53 Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden.

Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – TG 95

Das Team „Armutsbekämpfung und Sozialplanung“ bei der G.I.B., Bottrop, berät Kommunen aus Nordrhein-Westfalen bei Fragen zur kommunalen Sozialberichterstattung sowie bei der Einführung und Umsetzung einer strategischen, integrierten kommunalen Sozialplanung. Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht das Team umfangreiche Informationsmaterialien, führt Schulungen und Workshops durch und vernetzt Akteure aus dem fachlichen Kontext.

Der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ermöglicht Kindern von Eltern, die trotz einer vergleichbaren finanziellen Situation keinen Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, die Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Horten. Darüber hinaus können anteilig die Kosten für Klassenfahrten finanziert werden.

Der Ansatz der TG 95 in Höhe von 4,68 Mio. € wird in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf um 2,59 Mio. € auf 2,09 Mio. € gemindert.

Kapitel 11 050 Inklusion

Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft.

In Nordrhein-Westfalen leben mehr als 3,6 Mio. Menschen, die eine dauerhafte Beeinträchtigung aufweisen, darunter knapp zwei Millionen Menschen mit Schwerbehinderung. Sie alle brauchen Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ziel des Landes ist es daher, Entwicklungen anzustoßen, um Menschen mit Behinderungen an Arbeit und Beruf sowie Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Die Haushaltsmittel im Kapitel „Inklusion“ sind für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Darüber hinaus stehen Haushaltsmittel für die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine zur Verfügung.

Gesamtausgaben Kapitel 11 050

Entwurf 2025:	19.714.000 €
Ansatz 2024:	24.982.000 €
Veränderung:	- 5.268.000 €

Veränderungen

Die Minderungen betreffen im Wesentlichen die TG 80 und 86. Die Ansätze wurden um insgesamt 4,6 Mio. € abgesenkt. Hinzu kommen Minderungen bei den Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz in Höhe von 650.000 €.

Übersicht über Fördermittel

Maßnahmen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Titel 686 10

Die Förderung der Agentur Barrierefrei stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz dar. Damit stellt das Land ein breit gefächertes Angebot zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf vielen Ebenen des täglichen Lebens zur Verfügung. Weiterhin werden gelungene Beispiele inklusiver Praxis erfasst und im Inklusionskataster veröffentlicht.

Der Ansatz in Höhe von 1,5 Mio. € wurde um 650.000 € auf 850.000 € abgesenkt.

Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine gemäß Betreuungsorganisationsgesetz und – Titel 684 00

Die bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine stärkt das Instrument der ehrenamtlichen Betreuung für Menschen, die ihre Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung rechtlich nicht oder nur eingeschränkt besorgen können. Der Ansatz in Höhe von 10,5 Mio. € ist unverändert.

Gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Inklusionsoffensive und Landesinitiative Gewaltschutz – TG 80

Die Finanzierung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) bleibt wesentlicher Bestandteil der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Die KSL.NRW sind regionale Impulsgeber für die Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Für die Förderung dieser landesweiten Unterstützungsstruktur für alle Akteure der Inklusionspolitik werden neben den Landesmitteln auch Mittel über den Europäischen Sozialfonds (ESF – s. Kap. 11 032) bereitgestellt.

Über die TG 80 werden in zum Teil reduziertem Umfang weiter die Geschäftsstelle des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes NRW, der Gehörlosensportverband, sowie die Geschäftsstelle von Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt. Außerdem erhält das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in NRW Fördermittel. In gleichem Umfang wie bisher fortgesetzt wird die Finanzierung von Kursen zur Qualifizierung von Taubblindenassistenten.

Der Ansatz in Höhe von rd. 4,3 Mio. € wurde um 2,46 Mio. € auf rd. 1,86 Mio. € abgesenkt.

Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen – TG 86

Die Bedarfe haben sich jedoch im Laufe der Jahre verändert. Es wird weniger gebaut und stattdessen günstiger gemietet. Unterstützung fand dieser Trend durch Mietkostenzuschüsse der Landschaftsverbände. Dieses Modell hat bisher keine negativen Auswirkungen auf die Werkstattbeschäftigten.

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Mittel in den vergangenen Haushaltsjahren soll die Förderung künftig entfallen.

Letztmalig in 2025 stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für Werkstätten und für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen und -abteilungen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um. Zur Umsetzung des Programms steht aufgrund der Haushaltskonsolidierung einmalig noch 1,5 Mio. € zur Verfügung.

Der Ansatz der TG 86 wurde von 3,65 Mio. € um 2,15 Mio. auf 1,5 Mio. € gemindert.

Kapitel 11 070

Krankenhausförderung, Krankenhausplanung

Im Kapitel 11 070 sind die Mittel zur Förderung der Krankenhäuser verortet.

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem. Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pfleagesätze). Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern.

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe. Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankengesetze der Länder – in Nordrhein-Westfalen durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) – geregelt (§§ 17 ff.). Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), geregelt.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen. Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten). Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) anhand festgelegter Leistungsdaten der einzelnen Krankenhäuser; die Zahl der Betten des geförderten Krankenhauses spielt dabei keine Rolle.

Mit dem in 2018 eingeführten § 21a KHGG NRW ist darüber hinaus die Möglichkeit zur Einzelförderung von Investitionen geschaffen worden. Neben der etablierten Pauschalförderung soll mit der Einzelförderung die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Das Land weist hierzu jährlich Förderschwerpunkte aus. Diese werden durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet.

Die neue Krankenhausplanung

Krankenhäuser sind wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Über zwei Jahre Pandemie haben sehr deutlich gezeigt, wie wichtig eine verlässliche Krankenhausversorgung ist. Der neue Krankenhausplan schafft die Voraussetzungen dafür, dem ruinösen Wettbewerb um Patienten, Fallzahlen, Ärzte und Pflegepersonal entgegen zu wirken und unkoordinierte Krankenhausschließungen zu verhindern.

Die Krankenhauslandschaft in Nordrhein-Westfalen ist – wie auch bundesweit – von einem Wettbewerb geprägt, der vielfach kontraproduktive Züge trägt. In den Ballungsräumen konkurrieren Krankenhäuser in einer dichten Struktur oft um die gleichen spezialisierten Leistungen, während in einigen ländlichen Regionen sogar Unterversorgung droht. Insolvenzen haben in den letzten Jahren zu ungesteuerten Schließungen geführt, die allen an der Versorgung beteiligten Akteuren viel abverlangt haben.

Der breite Konsens, dass es kein „Weiter so“ geben darf, bildet auch die Ausgangslage für die Umsetzung des neuen Krankenhausplanes. Die traditionelle Orientierung am Planbett ist dazu ebenso wenig geeignet wie eine Planung, die nur die großen Fachgebiete wie Innere Medizin und Chirurgie kennt und alles andere dem freien Spiel der Kräfte überlässt. Die neue Planung über differenzierte Leistungsbereiche und Leistungsgruppen ermöglicht künftig eine sachgerechte und transparente Strukturierung der Versorgung. In Verbindung mit klar definierten, nachvollziehbaren Vorgaben zur Strukturqualität ergibt sich eine Krankenhausplanung, die diesen Namen tatsächlich verdient.

Die Strukturen müssen für die Menschen da sein, nicht die Menschen für die Strukturen. Deshalb soll mit der Umsetzung des Krankenhausplanes die flächendeckende Krankenhausversorgung stabilisiert und zugleich eine abgestimmte und koordinierte Spezialversorgung insbesondere in den Ballungsräumen erfolgen. Eine solche Planung setzt auch eine Umgestaltung der Landschaft in einigen Bereichen voraus. Die Krankenhausplanung soll bis Ende 2024 in der Weise umgesetzt werden, dass alle Krankenhäuser einen Feststellungsbescheid nach der neuen Systematik erhalten, der dann ab dem 01.01.2025 umzusetzen ist.

Das Land wird die Umsetzung mit den nötigen Investitionsmitteln begleiten. Mit dem Haushalt 2023 wurde für die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung ein zusätzlicher Etat von 2,5 Mrd. Euro festgeschrieben. Die Bewilligung erfolgt vollständig in dieser Legislaturperiode, die Auszahlung der Mittel hingegen schrittweise bis zum Jahr 2030. Mit dem Förderbescheid wird ein Auszahlungsplan festgelegt, der sich am Baufortschritt orientieren soll. Das heißt: Im Gegensatz zur bisherigen Einzelförderung erhalten die Krankenhäuser den bewilligten Betrag nicht sofort, sondern schrittweise, sobald sie das Geld benötigen. Die Krankenhäuser verfügen über rechtsverbindliche Bescheide, die ihnen Planungssicherheit geben. Die Krankenhäuser haben sowohl zu Beginn als auch während des derzeit laufenden Verwaltungsverfahrens Verlässlichkeit bei der Umsetzung ihres Vorhabens und bei der Umsetzung des gemeinsamen Prozesses der Krankenhausplanung. Nordrhein-Westfalen ist damit bundesweit Vorreiter in der Krankenhausplanung.

Die reguläre Pauschalförderung nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW wurde im Haushaltsjahr 2023 um 195 Mio. Euro auf insgesamt 765 Mio. Euro aufgestockt und soll auch im Haushaltsjahr 2025 entsprechend beibehalten werden. Damit soll grundsätzlich und unabhängig von Förderschwerpunkten sichergestellt werden, dass alle förderberechtigten Krankenhäuser mehr Geld zur Verfügung haben, um die notwendigen Investitionen für eine zielgerichtete und nachhaltige Stärkung der Krankenhausstrukturen zu tätigen.

Die Realität zeigt dennoch, dass Krankenhäuser weiterhin eine investive Lücke aus eigener Kraft schließen müssen, wodurch es zu einem Substanzverzehr kommt. Auch der jüngst veröffentlichte Krankenhaus-Rating-Report 2023 zeigt, dass für die Weiterentwicklung der Krankenhauslandschaft mehr Investitionsmittel der Länder fließen müssen. Die hier erkennbaren finanziellen Anstrengungen der letzten Haushaltsjahre zeigen deutlich, dass Nordrhein-Westfalen die jahrelang entstandene Investitionslücke in der Krankenhauslandschaft anerkennt und konsequent dagegen angeht.

Gesamtausgaben Kapitel 11 070

Entwurf 2025:	1.230.400.000 €
Ansatz 2024:	962.400.000 €
Veränderung:	268.000.000 €

Veränderungen

Für die Umsetzung des Krankenhausplans stehen insgesamt 2,5 Mrd. € zur Verfügung. Der Ansatz in Höhe von 100 Mio. € in 2024 wird um 50 Mio. € auf 150 Mio. € erhöht.

Übersicht über Fördermittel

Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – TG 61

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen.

Der Ansatz in Höhe von 403 Mio. € ist unverändert.

Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) – TG 70

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen.

Der Ansatz in Höhe von 362 Mio. € ist unverändert.

Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie des Krankenhauszukunftsfonds (Landesanteil) – TG 82

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung hat der Bundesgesetzgeber erstmals im Jahr 2016 den Krankenhausstrukturfonds errichtet. Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft nachhaltig zu unterstützen und die Qualität der stationären Versorgung zu erhöhen, hat der Bund den Strukturfonds zum 01.01.2019 für vier weitere Jahre neu aufgelegt.

Mit Einführung des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) am 29.10.2020 wurde die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds bis zum 31.12.2024 verlängert. Mit dem KHZG hat der Bundesgesetzgeber einen neuen Fonds aufgelegt, um insbesondere notwendige Investitionen in den Bereichen Digitalisierung und IT- und Cybersicherheit von Krankenhäusern und Hochschulkliniken zu fördern. Die im Ansatz befindlichen 90 Mio. € sind ein Anteil der Kofinanzierung des Landes für die Förderung aus dem Krankenhauszukunftsfonds.

Alle Förderprogramme befinden sich in ihrer Umsetzung. Bei den Projekten in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen, die für eine Förderung aus Mitteln des Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie des Krankenhauszukunftsfonds ausgewählt sind, erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel entsprechend des Projektfortschritts. Insofern ist hier lediglich eine Schätzung des voraussichtlichen Mittelabrufs im Haushaltsjahr 2025 möglich.

Der Ansatz beträgt 90 Mio. €.

Einzelförderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 – TG 90

Mit dem Haushalt 2023 wurde für die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung ein zusätzlicher Etat von 2,5 Mrd. Euro festgeschrieben. Die Verausgabung soll im

Rahmen der Einzelförderung erfolgen. Für die Einzelförderung in den Jahren 2023 bis 2027 wird die „Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 unter Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen“ als Förderschwerpunkt benannt.

Die Bewilligung erfolgt vollständig in dieser Legislaturperiode, die Auszahlung der Mittel hingegen schrittweise bis zum Jahr 2030. Mit dem Förderbescheid wird ein Auszahlungsplan festgelegt, der sich am Baufortschritt orientieren soll. Das heißt: Im Gegensatz zur bisherigen Einzelförderung erhalten die Krankenhäuser den bewilligten Betrag nicht sofort, sondern schrittweise, sobald sie das Geld benötigen. Die Krankenhäuser verfügen über rechtsverbindliche Bescheide, die ihnen Planungssicherheit geben. Durch die zeitliche Streckung der Auszahlungen entsteht ihnen kein Nachteil.

Der Ansatz in Höhe von 100 Mio. € in 2024 wird um 50 Mio. € auf 150 Mio. € in 2025 erhöht.

Kapitel 11 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke gesundheitliche Versorgung. Neben der Versorgung von Patientinnen und Patienten spielen auch Gesundheitsförderung und Prävention eine wichtige Rolle. Maßnahmen können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Im Kapitel 11 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen veranschlagt.

Gesamtausgaben Kapitel 11 080

Entwurf 2025:	188.693.400 €
Ansatz 2024:	180.413.400 €
Veränderung:	8.280.000 €

Veränderungen

Die Erhöhung resultiert aus der Erhöhung des Ansatzes der TG 90 (Mittel für den ÖGD) in Höhe von 21,4 Mio. Hierbei handelt es sich um Bundesmittel. Die übrigen Titel und Titelgruppen des Kapitel 11 080, in denen Haushaltsmittel für freiwillige Leistungen des Landes veranschlagt sind, wurden durchschnittlich um rund 32 % reduziert. Die Kürzungen betreffen alle Bereiche, bis auf die neu eingerichtete Titelgruppe 84 für die Förderung von Gesundheitsregionen sowie den unveränderten Ansatz für das Hausarztaktionsprogramm in Titelgruppe 82.

Übersicht über Fördermittel

Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin, ZTG GmbH – Titel 683 25

Aufgabe der ZTG GmbH ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Förderung, Entwicklung, Einführung und Verbreitung von Telematik- und Telemedizin-Anwendungen im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Bedürfnisse und Interessen.

Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens hat sich allerdings in den vergangenen 25 Jahren stark verlagert. Bis in die 2010er Jahre waren noch Entwicklung und Verbreitung der „sicheren Datenautobahn für das Gesundheitswesen“ und der Telematik-Infrastruktur wesentliches Kerngeschäft der Gesellschaft. Heute hingegen stehen Beratungsleistungen für Unternehmen bzw. Projektträger im Vordergrund. Die ZTG GmbH kann deshalb durchaus auf eine Erfolgsgeschichte zurückblicken. Sie hat, gemeinsam mit den Gesellschaftern und dem MAGS – das zwar Fördergeber, aber selbst kein Gesellschafter ist –, die Chancen der Gründungsjahre genutzt und daran mitgewirkt, die Digitalisierung des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Gleichzeitig hat sich das Unternehmen in den vergangenen Jahren dadurch einen Markt erschlossen, der inzwischen vollständig entwickelt ist und grundsätzlich nach Einschätzung des MAGS großes unternehmerisches Potenzial bietet.

Vor diesem Hintergrund sieht das Land Nordrhein-Westfalen aktuell den Zeitpunkt gekommen, die aus Steuermitteln finanzierte institutionelle Förderung einzustellen.

Der Ansatz in Höhe von 1.051.800 € wurde auf 0 € gekürzt.

Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen – TG 64

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Einsparmaßnahmen wurden sie entsprechend gemindert. Die abgesenkten Beträge sind den Erläuterungen im Haushaltsentwurf zu entnehmen.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie deren soziales Umfeld,
- zielgruppenspezifische HIV/STI-Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Aidshilfe (Nr. 2 und 4 der Erläuterungen zur TG)

Der Aidshilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/Aids- und STI-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und Aids (Zielgruppenspezifische HIV/STI-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege – ZSP) werden unmittelbar durch das Ministerium gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/STI-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische, selbsthilfeorientierte HIV/STI-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/STI-Beratung für homosexuelle Männer,
- Erleichterung des Zugangs zu Test und Beratung,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und Aids betroffen sind.

Aufklärung und Beratung (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden insbesondere

- die Aufklärungs-, Test- und Beratungsangebote der Gesundheitsämter sowie
- die konzeptionelle Unterstützung und Weiterentwicklung des erfolgreichen Youthwork-Angebots in Nordrhein-Westfalen.

Der Ansatz in der TG 64 wurde von 4,59 Mio. € um 1,59 Mio. € auf 3 Mio. € gemindert.

Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen – TG 71 Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe.

Prävention und Hilfen (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Die Suchtkooperation mit der Geschäftsstelle und den Landesfachstellen (Landesfachstelle Glücksspielsucht bei Titel 686 10),
- die Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans gegen Sucht sowie
- die Landeskoordinierungsstelle Essstörungen NRW bei der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW

Trotz der notwendigen Einsparungen in Höhe von etwa 2 Mio. € werden die wesentlichen Maßnahmen weitergeführt werden. Die Kürzungen werden dadurch realisiert, dass die Umsetzung neuer Maßnahmen zeitlich zurückgestellt wird. Dies gilt allerdings nicht für die durch die Teillegalisierung von Cannabis erforderliche Cannabisprävention, die durch eine Schwerpunktverschiebung der Arbeit der Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW aus dort bereits vorhandenen Fördermitteln sichergestellt wird.

Der Ansatz in der TG 71 wurde von 14,8 Mio. € um 2 Mio. € auf 12,8 Mio. € gemindert.

Digitalisierung der medizinischen Versorgung, Versorgungsstrukturentwicklung und -forschung sowie Vorsorge im Gesundheitswesen – TG 75

Digitalisierung der medizinischen Versorgung

Das Land hat in den vergangenen Jahren die Digitalisierung des Gesundheitsstandorts Nordrhein-Westfalen mit erheblichen Mitteln gefördert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Pilotbetriebes des Virtuellen Krankenhauses (VKh) Ende 2024 werden die Mittel nicht mehr in der bisherigen Höhe benötigt.

Das VKh hat die vier Jahre seiner Förderung erfolgreich genutzt. Insbesondere aufgrund des Erfolgs in der tele-intensivmedizinischen Covid-19-Versorgung hat das VKh strukturelle Verbesserungen der Versorgung auf Bundesebene herbeigeführt. So ist es gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), Patientenvertretern, den anderen Bundesländern und auch mit Unterstützung der Kostenträger gelungen, die nötigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Durchführung von Telekonsilen zwischen Krankenhäusern durch den G-BA herbeizuführen. Beispiele hierfür sind die Ergänzung der Zentrumsregelung für die Intensivmedizin, die finanzielle Zuschläge für die tele-konsiliarische Vernetzung vorsieht und die Veröffentlichung des DKG-NT (Nebentarifs), mit dem die DKG ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt hat, Vergütungen für telekonsiliarische Leistungen zwischen Krankenhäusern zu veröffentlichen.

Daher kann inzwischen überall dort, wo Leistungserbringer heute den Bedarf für telekonsiliarische Unterstützung sehen, dieser auch mithilfe eigener bzw. am Markt befindlicher Lösungen realisiert werden. Damit ist der Ansatz des VKh grundsätzlich in der Regelversorgung angekommen.

In Zukunft wird der Fokus deshalb nicht mehr auf die Erprobung neuer Ansätze zur Digitalisierung gelegt, sondern stärker auf die Verbesserung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ausgerichtet werden, um auf diese Weise die Gesundheitsversorgung flächendeckend auch mit Hilfe digitaler Anwendungen und Instrumente zu verbessern.

Der Ansatz in der TG 75 wurde von 6,27 Mio. € um 5,27 Mio. € auf 1 Mio. € gemindert. Die verbleibenden Mittel der Titelgruppe dienen insbesondere der Finanzierung des Landesanteils für den EFRE-Innovationswettbewerb Gesünder.IN.NRW.

Maßnahmen der Gesundheitsförderung und zur Stärkung des Gesundheitswesens – TG 81

Mit dieser Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Stärkung der Gesundheit rund um die Geburt, die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit und des Kinderschutzes, die Förderung der Selbsthilfe, der Hospizbewegung, die Förderung von Krebsberatungsstellen und die Verbesserung des Infektionsschutzes.

Stärkung der Gesundheit rund um die Geburt

Eine gesunde Schwangerschaft, die Geburt, das Wochenbett und die ersten Monate im Leben eines Kindes sind entscheidende Phasen. Einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und frauenzentrierten gesundheitlichen Versorgung rund um die Geburt kommt daher große Bedeutung zu. Zur Stärkung der geburtshilflichen Versorgung werden Projekte unterstützt, die sowohl die stationären als auch die ambulanten Versorgungsstrukturen rund um die Geburt verbessern. Ein Schwerpunkt liegt auf der klinischen Geburtshilfe, insbesondere auf der Stärkung der physiologischen Geburt. Das Land fördert dazu die Implementierung von Hebammenkreißsälen in Nordrhein-Westfalen. Daneben stehen die Schwangeren- und Mütterberatung im ÖGD, die Gesundheit von Müttern, Kindern und Familien als Teil der Frühen Hilfen sowie das Stillen und die Stillförderung im Fokus.

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2025 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON – Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen – in Mönchengladbach
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Selbsthilfeverbände und Behindertenverbände zusammengeschlossen sind

Hospizbewegung und palliative Versorgung

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Ansprechstellen für Palliativversorgung, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung (ALPHA) in den Landesteilen Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgabe ist neben der Beratung von schwerstkranken Menschen, deren Zugehörigen und den mit der Versorgung am Lebensende beauftragten Institutionen, die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der hospizlichen und palliativen Versorgung in Nordrhein-Westfalen.

Organspende

Zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für das Thema Organspende werden Informationen bereitgestellt und Einzelprojekte zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende gefördert.

Maßnahmen des Infektionsschutzes

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien und bei schwer erreichbaren Personengruppen ist wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrechterhalten.

Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchsgeschehen eingesetzt.

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

- Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Frühen Hilfen, z.B. Lotsendienste in Geburtskliniken sowie in pädiatrischen und gynäkologischen Arztpraxen, Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen (IQZ),
- Begleitung von Kindern mit chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes) in Kindergärten und Schule sowie Kinderschutz (s.u.).

Kinderschutz

Die Akteure des Gesundheitswesens haben beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, von Kindesmisshandlungen und/oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle. Sie sollen daher bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unterstützt werden. Dabei steht die Förderung von regional verankerten Kinderschutzambulanzen sowie des landesweiten Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG) im Vordergrund. Sie leistet einen wichtigen Beitrag für die fachliche und strukturelle Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Gesundheitswesen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Stärkung der Geschlechterperspektive im Gesundheitswesen

Seit einigen Jahren nimmt das Bewusstsein für die Bedeutsamkeit von Geschlecht in der medizinischen Forschung, Lehre und Entwicklung ebenso wie in der Prävention, Diagnostik und Behandlung von Krankheiten erheblich zu. Dies gilt sowohl für die biologische als auch die soziale Dimension von Geschlecht. Eine durchgängige geschlechterdifferenzierte Betrachtung birgt großes Potential zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und ist im Kontext der zunehmenden Personalisierung von Medizin Voraussetzung für eine differenzierte Gesundheitsversorgung. Daher werden Maßnahmen, insbesondere zur Sensibilisierung der Behandelten und Behandelnden zu geschlechtersensibler Medizin generell sowie für einzelne Krankheitsbilder, wie z. B. Endometriose, initiiert und weiterentwickelt.

Der Ansatz der TG 81 wurde auf rund 6,76 Mio. € gemindert. Dies wurde dadurch erreicht, dass der finanzielle Umfang der Förderung einzelner Maßnahmen reduziert wurde und bereits ausgearbeitete Planungen neuer Maßnahmen zurückgestellt wurden.

Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen gesundheitlichen Versorgung – TG 82

In Nordrhein-Westfalen gibt es im Bereich der hausärztlichen Versorgung immer mehr Versorgungslücken. Hinzu kommt, dass diejenigen Hausärztinnen und Hausärzte, die

in der ambulanten Versorgung tätig sind, nicht immer bedarfsgerecht verteilt sind, vor allem im ländlichen Raum. Einerseits gibt es vor allem in städtischen Ballungsgebieten Regionen mit einer sehr hohen Hausarztdichte, andererseits ist diese in strukturschwachen Regionen teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke (Mittelbereiche) gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausarztdichte.

Vor diesem Hintergrund sind Gegenmaßnahmen wichtig, um der Ungleichverteilung der Hausärzteschaft entgegenzuwirken. Die Landesregierung fördert deshalb gemäß der novellierten „Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung...“¹ Niederlassungen und Anstellungen von Hausärztinnen und Hausärzten in ländlichen Regionen, um punktuellen Engpässen in der hausärztlichen Versorgung präventiv entgegen zu wirken.

Der Ansatz in Höhe von 2,5 Mio. € ist unverändert.

Psychiatrische Versorgung – TG 83

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist, die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln sowie in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe psychisch erkrankter Menschen in allen Bereichen voranzutreiben.

Der Schwerpunkt der Psychiatriepolitik wird neben der Überarbeitung des Landespsychiatrieplans auf der Schaffung von Verbundstrukturen liegen. Die veranschlagten Mittel stehen daher in erster Linie für die Etablierung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden zur Verfügung.

Der Ansatz wurde von 3 Mio. € um 1,5 Mio. € auf nunmehr 1,5 Mio. € gemindert.

Förderung von Gesundheitsregionen – TG 84

Zur Verbesserung der regionalen gesundheitlichen Versorgung, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Räumen, ist die Förderung des Aufbaus von Gesundheitsregionen geplant. Gesundheitliche Versorgungsangebote sollen sektorenübergreifend zusammengeführt werden, um sowohl die Versorgung für die

¹ „Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Gemeinden, in denen aufgrund der Altersstruktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht“

Menschen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern als auch die personellen und finanziellen Ressourcen noch effizienter einzusetzen. Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung soll durch niedrighschwellige Angebote erleichtert und soziale sowie weitere kommunale Angebote sollen angebunden werden.

Der Ansatz beträgt 500.000 €.

Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – TG 90 / TG 99

Bund und Länder haben einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) geschlossen. Dieser hat das Ziel, den ÖGD in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren. Hierzu stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Die Mittel fließen vorrangig in den vereinbarten Personalaufwuchs und die Stärkung der Attraktivität des ÖGD. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt in 2025 150,4 Mio. €.

Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen des Paktes ist die Förderung der Weiterentwicklung der Digitalisierung des ÖGD. Hierfür sind über die Laufzeit des Paktes seitens des Bundes weitere Finanzhilfen für die Länder vorgesehen, die Nordrhein-Westfalen schwerpunktmäßig für die Weiterentwicklung der Digitalisierung auf der kommunalen Ebene nutzt.

Kapitel 11 090 Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe

Die gesundheitliche und pflegerische Versorgung hängt von vielen Faktoren ab. Wir stellen mit unseren Maßnahmen die zukünftige Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen in den Mittelpunkt, indem wir die Fachkräftesicherung in diesem Bereich intensiv fördern. Daher sind die kontinuierliche Verbesserung der Berufsanerkennungsverfahren der Pflege- und Gesundheitsberufe und insbesondere die Förderungen der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen auch wesentliche Themen des Kapitels.

Denn die Menschen in unserem Land sollen sich auch in Zukunft auf eine gute gesundheitliche und pflegerische Versorgung verlassen können. Und wir wissen, gerade in der Langzeitpflege ist durch den demografischen Wandel weiter mit steigenden Versorgungsbedarfen zu rechnen.

Um eine gute pflegerische Versorgung in Zukunft sicherzustellen, bedarf es daher einer Weiterentwicklung der Pflege vor Ort. Die Menschen sollen selbst entscheiden, wo und wie sie versorgt werden. Dafür benötigen wir eine verlässliche Infrastruktur, die sowohl ambulante und stationäre Angebote umfasst als auch ergänzende Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege. Dazu zählen informelle und ehrenamtliche Unterstützung, die Stärkung der Selbsthilfe sowie präventive und entlastende Angebote, die sich auch an pflegende Angehörige richten, sowie beratende, koordinierende und vermittelnde Leistungen. Sie müssen ineinandergreifen und flexibel ausgestaltet sein. Sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung sind unterschiedliche Hilfen und Qualifikationen gefragt, die den Erhalt der Selbstständigkeit und Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bzw. Verschlechterung des Pflege-/ Gesundheitszustands, die Stabilisierung des häuslichen Versorgungssettings sowie die Vermeidung der Überforderung familiärer Strukturen im Blick haben. Im stationären Bereich ist die Umsetzung des neuen Personalbemessungssystems eine entscheidende Grundlage zur Verbesserung der Arbeitssituation und Lösung von einer starren Fachkraftquote, die wir damit im Ordnungsrecht abschaffen.

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in

der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die entsprechenden Partizipationsstrukturen auch in 2025. Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab. Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, Strategien zur Bekämpfung von Vereinsamung und sozialer Isolation zu stärken.

Die Weiterentwicklung regionaler und sektorenübergreifender Versorgungskonzepte wird nur mit Strategien zur Fachkräftesicherung ermöglicht werden können. Das MAGS unterstützt daher auch in 2025 die Ausbildungen und Beschäftigung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen mit steigenden Mitteln. Die Stärkung und Weiterentwicklung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen sind weiterhin wichtigstes Element zur Fachkräftegewinnung.

Die steigenden Ausbildungszahlen der letzten Jahre zeigen: Es ist gelungen, die Ausbildungen attraktiver zu machen. Im Rahmen der bereits erfolgten berufsrechtlichen Reformen der generalistischen Pflegefachkraft- und Pflegeassistentenausbildung, der medizinisch-technischen Berufe oder der pharmazeutisch-technischen Assistenz sind die inhaltliche Ausrichtung, die Qualität und die Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge noch einmal verbessert worden. Auch die Rahmenbedingungen wie die Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen haben einen deutlichen Anteil an den kontinuierlich steigenden Ausbildungszahlen.

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen übernimmt wichtige Aufgaben, die die Weiterentwicklung der Pflege und die Berufsausübung betreffen. Durch die fortgeführte finanzielle Förderung werden die notwendigen Maßnahmen zum Aufbau verlässlich durchgeführt. Die Pflege wird durch die berufsständische Vertretung damit weiter gestärkt.

Gesamtausgaben Kapitel 11 090

Entwurf 2025:	263.580.000 €
Ansatz 2024:	268.724.700 €
Veränderung:	- 5.144.700 €

Veränderungen

Die Minderung in Höhe von insgesamt 5,14 Mio. € ergibt sich aus unterschiedlichen Sachverhalten.

Erhöhungen gibt es beim Landesanteil am Ausgleichsfonds (+8,5 Mio. € bei der TG 61) und bei der Finanzierung der Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe (+11 Mio. € bei der TG 91); Minderungen dagegen bei den Mitteln der TG 92 (- ca. 10 Mio. € bei der Pflegekammer und der Stärkung der Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen), beim Landesförderplan Alter und Pflege (- 6,9 Mio. € bei der TG 90), bei der Förderung von Investitionen an Pflegeschulen (- 4,8 Mio. bei der TG 93) und der Altenpflegefachkraftausbildung (- 2,5 Mio. € bei der TG 60).

Übersicht über Fördermittel

Schulkostenpauschale, Altenpflegefachkraftausbildung – TG 60

Der Ausbildungsgang ist beendet und wurde von der generalistischen Pflegeausbildung abgelöst.

Der Ansatz ist daher planmäßig auf 0 € festgesetzt.

Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz – TG 61

Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt die Ausbildung zur Pflegefachperson auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes des Bundes. Die Finanzierung der Pflegeausbildung wurde reformiert und mit der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) auf eine neue Grundlage gestellt.

Seither werden die Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütung über einen so genannten „Ausgleichsfonds“ – der auf Landesebene zu organisieren und zu verwalten ist – finanziert. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist das Land jährlich mit rund neun Prozent an der Finanzierung dieser Ausbildungskosten beteiligt.

Im Rahmen der landesbezogenen Budgetverhandlungen verständigen sich die verhandelnden Parteien auf Pauschalen (2024 und 2025) für die Pflegeschulen sowie für die Träger der praktischen Ausbildung (exklusiv der Ausbildungsvergütungen), die

einen Großteil des zu finanzierenden Gesamtvolumens in Nordrhein-Westfalen darstellen.

Der Ansatz wurde von 143,5 Mio € in 2024 bedarfsgerecht um 8,5 Mio. € auf 152 Mio. € erhöht.

Landesförderung Alter und Pflege – TG 90

Aus der Titelgruppe 90 werden Förderungen im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ nach § 19 APG NRW finanziert. Oberstes Ziel ist hierbei die Sicherstellung einer guten Versorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, wo und wie jemand versorgt wird.

Leitend dabei ist der individuelle Bedarf jedes und jeder Einzelnen. Individuelle Versorgung und Teilhabe hängen von der konkreten Lebenssituation ab. Zur persönlichen Lebenssituation zählen das soziale und familiäre Umfeld, aber auch nachbarschaftliche Strukturen sowie ehrenamtliche Aktivitäten, barrierefreie Begegnungsmöglichkeit und Gelegenheiten zu generationenübergreifendem Miteinander. Genauso unterschiedlich wie die persönlichen Lebenssituationen sind insofern auch die regionalen Gegebenheiten. Versorgung für ältere und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger erfolgt auf regionaler Ebene, im Quartier, in den Kommunen, im Sozialraum.

Es gibt nicht eine Lösung, die für alle passt, und nicht eine einzelne Versorgungsform, die in Frage kommt. Vielmehr kommt es auf eine Zusammensetzung verschiedener Bausteine an, einen Versorgungsmix aus professionellen sowie ehrenamtlichen und niedrigschwelligen Hilfen, familiärer Unterstützung, entlastenden Hilfen für pflegende Angehörige sowie Information und Beratung. In den Kommunen ist ein guter Überblick über vorhandene Angebote sowie bestehende und künftige Bedarfe genauso unerlässlich wie eine gute Planung. Denn neben der Einbindung und Weiterentwicklung vorhandener Versorgungsangebote geht es auch um die Realisierung von Teilhabe und die Erreichbarkeit von Angeboten des täglichen Lebens.

Eine aktive Mitgestaltung des eigenen und gemeinschaftlichen Lebens, die Stärkung digitaler Kompetenzen sowie die Verfügbarmachung von Wissen, Erfahrung und Engagement in der nachberuflichen Phase für andere können zur Stärkung vorhandener Ressourcen und Erhaltung der Selbstständigkeit und Teilhabe beitragen

und als Teil einer Strategie zur Bekämpfung von Vereinsamung und sozialer Isolation angesehen werden.

Es werden die wesentlichen Unterstützungs- und Begleitstrukturen bzw. -angebote, die im Rahmen der Alten- und Pflegepolitik gefördert werden, fortgeführt sowie die Möglichkeit geschaffen, an den im Rahmen der bundeseinheitlichen Vorhaben geplanten Innovationsprojekten im Sinne von gemeinsamen Modellvorhaben nach §123 SGB XI für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier zu partizipieren.

Der Ansatz in Höhe von 12,97 Mio. € wurde um 6,9 Mio. € auf nunmehr 6,07 Mio. € gemindert.

Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld – Titel 686 20

Das MAGS beabsichtigt, die institutionelle Förderung des IPW zum 31.12.2024 auslaufen zu lassen. Das Land hat das Institut seit seiner Gründung im Jahr 1995 institutionell gefördert. Seit 2019 beträgt die institutionelle Förderung des IPW 450.000 € jährlich. Angesichts der Vielfalt wissenschaftlicher Institutionen kann eine Förderung eines einzelnen Standorts nicht dauerhaft durch das MAGS erfolgen und die Finanzierung wissenschaftlicher Institutionen zählt auch nicht zu seinen originären Aufgaben. Dessen ungeachtet ist es aber die klare Absicht des MAGS, auch in Zukunft mit projektbezogenen Förderungen die Pflegewissenschaft zu unterstützen. Natürlich müssen dafür die inhaltlichen sowie formalen Voraussetzungen erfüllt sein. In diesem Zusammenhang würde auch eine Zusammenarbeit mit dem Standort Bielefeld sehr begrüßt – idealerweise in Kooperation und Vernetzung mit weiteren Akteuren in der Pflege. Der enge Austausch mit der Wissenschaft spielt für das MAGS weiterhin eine wichtige Rolle für eine umsichtige und erfolgreiche Alten- und Pflegepolitik in Nordrhein-Westfalen.

Der Ansatz in Höhe von 450.000 € entfällt in 2025.

Schulgeldfreiheit, Finanzierungen Ausbildungen Pflege- und Gesundheitsfachberufe – TG 91

Zur Umsetzung einer Schulgeldfreiheit und zum Ausbau der Förderung der generalistischen Ausbildung in der Pflegefachassistenz werden zusätzliche Finanzmittel eingesetzt.

Die Landesregierung hat bereits seit dem 01.01.2021 die Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinische Bademeister, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Medizin-technische Assistenz und Podologie umgesetzt (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe).

Die Förderung kommt sowohl allen Auszubildenden als auch Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Ausbildung befinden, gleichermaßen zugute und steigert in Zeiten des Fachkräftemangels auch in diesen Berufsfeldern die Attraktivität der Ausbildungen, was die steigenden Zahlen von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern zeigen.

Außerdem stehen im Rahmen der TG 91 die Mittel für die Ausbildung der Pflegefachassistenzkräfte und die Schulplätze in der Familienpflegeausbildung zur Verfügung.

Der Ansatz in Höhe von 85,55 Mio. € wurde um rd. 11 Mio. € auf 96,56 Mio. € erhöht.

Pflegekammer, Stärkung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen – TG 92

Die Titelgruppe 92 enthält Mittel für die bis Juli 2027 ausgelegte Anschubfinanzierung der Pflegekammer. Damit sollen die Infrastruktur der Pflegekammer verlässlich aufgebaut und die Tätigkeit als berufsständige Selbstverwaltung etabliert werden, ohne dass dafür Mitgliedsbeiträge von den Pflegefachkräften erhoben werden müssen.

Weitere Mittel sind für bereits laufende Projekte zur Weiterentwicklung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen vorgesehen. Aktuell ist darüber hinaus kein besonderer Bedarf für weitere Projekte absehbar.

Der Ansatz in Höhe von rd. 16 Mio. € wurde um rd. 10 Mio. € auf 6,1 Mio. € gemindert.

Förderung von Investitionen an Pflegeschulen – TG 93

Nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gehören Investitionskosten nicht zu den Ausbildungskosten und werden daher ausdrücklich nicht über den im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Ausgleichsfonds finanziert.

Allerdings sind die Mittel u. a. durch strukturelle Veränderungen und Fusionen nicht in erwartetem Maße abgeflossen. Zur Modernisierung und zum Kapazitätsausbau wurden aus dem Konjunkturpaket I 250 Mio. € zur Verfügung gestellt, mit denen ein Großteil des bestehenden Bedarfes bereits gedeckt wurde. Zum Teil sind Schulen zwischenzeitlich mit Krankenhäusern verbunden und erhalten darüber eine Förderung.

Die Reduzierung des Ansatzes gefährdet daher keine Ausbildungskapazitäten.

Der Ansatz in Höhe von 7 Mio. € wurde um 4,8 Mio. € auf 2,2 Mio. € gemindert.

Kapitel 11 130 Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)

Im Bereich der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) werden die Bereiche Grundsatzfragen, Therapie und organisatorische Sicherheit, Rechtsangelegenheiten, Bau und bauliche Sicherheit sowie Finanzen gebündelt. Das Land übernimmt damit auch die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Kliniken zur strafrechtsbezogenen Unterbringung und die Begleitung laufender Baumaßnahmen.

Mit dem 2. Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen errichtet. Die Ansätze enthalten neben den Kosten der Baumaßnahmen auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Ausstattung.

Die für die Errichtung und Ausstattung von forensisch-psychiatrischen Kliniken sowie für die Unterbringung von Personen erforderlichen Mittel sind in diesem Kapitel veranschlagt.

Gesamtgaben Kapitel 11 130

Entwurf 2025:	623.151.000 €
Ansatz 2024:	620.510.000 €
Veränderung:	2.641.000 €

Veränderungen:

Im Kapitel 11 130 sollen ab dem Haushaltsjahr 2025 die Mittel des Titels 633 20 mit den Mitteln des Titels 633 30 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam veranschlagt werden.

Bei den Betriebskosten ergibt sich aufgrund der Anpassung an die steigende Zahl untergebrachter Personen sowie gestiegener Pro-Kopf-Kosten eine Erhöhung in Höhe von rd. 12 Mio. €.

Der Ansatz bei den Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Landes (Titelgruppen 60, 61 und 66) wurde an den tatsächlichen Bedarf angepasst und um 9,4 Mio. € abgesenkt.

Veränderungen bei Maßnahmen der forensischen Ambulanzen sowie bei der Durchführung der angeordneten Unterbringungen durch die Landschaftsverbände, andere Träger und außerhalb des Landes

(betrifft die Titel 633 11; 633 20; 633 30 sowie die Titel 671 10 und 671 20)

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Budgeteinrichtungen der Landschaftsverbände, auf die budgetierten Kliniken in Duisburg (Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gGmbH) und Münster (Christophorus Klinik der Alexianer Münster GmbH; Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c StPO sowie nach § 73 JGG (Titel 633 30). Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Unterbringungen beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten zur Durchführung der Unterbringungen im Sinne der §§ 56, 62 StrUG NRW decken.

Die veranschlagte Ansatzsteigerung bei den Betriebsausgaben in Höhe von rd. 12 Mio. € resultiert größtenteils aus steigenden Fallzahlen, den steigenden Pro-Kopf-Kosten sowie den tariflichen Anpassungen im Bereich der Personalkosten.

Hinzu kommen verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

In 2025 werden voraussichtlich rund 9% aller untergebrachten Personen in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen in Allgemeinpsychiatrien der Landschaftsverbände untergebracht bzw. von diesen betreut. Die dafür aufzubringenden Kosten sind grundsätzlich ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt. Dazu zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Kliniken anderer Träger. Diese Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Werte. Hinzu kommen auf Nachweis gesonderte Kosten gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV.

In forensischen Kliniken anderer Bundesländer werden voraussichtlich 40 Personen untergebracht oder dort forensisch ambulant betreut. Diese Kosten sind ebenfalls nicht

beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland bzw. die jeweilige Klinik festgelegt.

Große Baumaßnahmen der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen in der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) – TG 60

In der Titelgruppe 60 werden alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen und alle großen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € sowie alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Unter die planungsrechtlich relevanten Maßnahmen fällt im Haushaltsjahr 2025 beispielsweise der Neubau weiterer Stationsgebäude in Bedburg-Hau, mit dem die Platzkapazitäten am Standort gesichert und ausgebaut werden.

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die technische Sanierung am Standort Marsberg sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen am Standort Haldem.

Das Land ist zuständig für die Finanzierung der Instandhaltung der Gebäude, die für die strafrechtsbezogene Unterbringung genutzt werden. Aufgrund der alternden Bausubstanz der Gebäude der Landschaftsverbände steigt der Bedarf an kleinen Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, um die Kapazitäten an den bestehenden Standorten langfristig zu sichern.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig. Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Der Ansatz wurde um 68,9 Mio. gemindert und beträgt nunmehr 9,2 Mio. €.

Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen der Landschaftsverbände und Dritter – TG 61

In der Titelgruppe 61 werden alle Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Kliniken der Landschaftsverbände mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt. Die Mittel waren bisher gemeinsam mit den großen Baumaßnahmen in der TG 60 veranschlagt. In Vorbereitung einer Regelung der kommenden novellierten Finanzierungsordnung MRV zur Budgetierung werden diese durch die Landschaftsverbände verwalteten Mittel separat aufgeführt.

Der Ansatz in Höhe von 11 Mio. € wurde um 3 Mio. € auf 14 Mio. € erhöht.

Bau neuer Einrichtungen – TG 66

In der Titelgruppe 66 sind Aufwendungen für den Bau neuer Einrichtungen des 2. Ausbauprogramms zusammengefasst. Nach Fertigstellung der neuen Klinik in Hörstel (2023) wird in 2025 Baubeginn am Standort Wuppertal sein. Die Baumaßnahme am Standort Lünen wird fortgeführt.

Der Ansatz beträgt in 2025 56,5 Mio. €.

Kapitel 11 320

Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Zu den gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

Gesamtausgaben Kapitel 11 320

Entwurf 2025:	294.900.000 €
Ansatz 2024:	357.960.500 €
Veränderung:	- 63.060.500 €

Veränderungen

Die Minderung des Ansatzes ergibt sich im Wesentlichen aus Minderungen in Höhe von 40 Mio. € für Aufwendungen für pandemiebedingte Entschädigungen (§ 56 Absatz 1 und Absatz 1 a Infektionsschutzgesetz) und von 23,86 Mio. € im Bereich der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen.

Übersicht über gesetzliche Leistungen

Aufwendungen an Geschädigte durch Schutzimpfungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) – Titel 681 10

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1045).

Der Ansatz in Höhe von 30 Mio. € ist unverändert.

Aufwendungen für pandemiebedingte Entschädigungen nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a Infektionsschutzgesetz sowie für weitere Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz – Titel 681 20

Veranschlagt sind Verdienstauffallentschädigungen infolge von Quarantäneabsonderungen und Tätigkeitsverboten nach § 56 Absatz 1

Infektionsschutzgesetz, für die Fälle, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern den Lohn fortzahlen und einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen das Land haben.

Der Ansatz wurde bedarfsgerecht von 50 Mio. € um 40 Mio. € auf 10 Mio. € abgesenkt.

Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) – Titel 681 30

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben mit 40%. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Ansatz beträgt unverändert 140 Mio. €.

Aufwendungen der sozialen Entschädigung für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen – Titel 681 40

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes im Rahmen des Anspruchs auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) erhalten.

Der Ansatz beträgt unverändert 700.000 €.

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr – TG 70

Nach § 231 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der

Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 234 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

Der Ansatz wurde bedarfsgerecht von 88,86 Mio. € um 23,86 Mio. € auf 65 Mio. € abgesenkt.

IV. Verwaltungskapitel

Kapitel 11 010 Verwaltungskapitel des Ministeriums

In diesem Kapitel sind alle Personal- und Sachkosten des Ministeriums abgebildet.

Gesamteinnahmen Kapitel 11 010

Entwurf 2025:	5.365.800 €
Ansatz 2024:	5.365.800 €
Veränderung:	0 €

Gesamtausgaben Kapitel 11 010

Entwurf 2025:	135.055.800 €
Ansatz 2024:	128.675.300 €
Veränderung:	6.380.500 €

Veränderungen

Wesentliche Minderungen ergeben sich im Bereich der Personal- und Sachkosten der ehemaligen Versorgungsverwaltung (3 Mio. €) und bei den sächlichen Verwaltungsausgaben zum Betrieb der Fachanwendung der Arbeitsschutzverwaltung NRW (1 Mio. €).

Bei allen Minderungen handelt es sich um Anpassungen an den tatsächlichen Bedarf.

Wesentliche Erhöhungen gab es im Bereich der Maßnahmen zur Epidemieabwehr (6,83 Mio. €), bei den sächlichen Verwaltungsausgaben für Datenverarbeitung und Automation (rd. 2 Mio. €) und den sächlichen Verwaltungsausgaben für die Krankenhausversorgung (2 Mio. €).

Auch hier handelt es sich um Anpassungen an den tatsächlichen Bedarf.

Kapitel 11 025 Grundsicherung

In diesem Kapitel finden sich die Ansätze für gesetzliche Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII zur Weiterleitung an die Kommunen.

Gesamteinnahmen Kapitel 11 025

Entwurf 2025:	6.200.000.000 €
Ansatz 2024:	5.500.000.000 €
Veränderung	700.000.000 €

Gesamtausgaben Kapitel 11 025

Entwurf 2025:	6.661.936.400 €
Ansatz 2024:	5.944.455.600 €
Veränderung:	717.480.800 €

Veränderungen

Die Veränderungen ergeben sich aus der jährlichen Neuberechnung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bei Titel 613 20 und Anpassungen an die zu erwartenden Bedarfe bei den Titeln 633 10 und 633 20.

Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) – Titel 613 20

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW), in Kraft getreten ab dem 01.11.2011, wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die Entwicklung des Bestands an Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Ansatz in Höhe von fast 462 Mio. € wurde um den zu erwartenden Bedarf in Höhe von 17,48 Mio. € erhöht.

Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte – Titel 633 10

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) der kommunalen Grundsicherungsträger nach § 22 Abs. 1 SGB II. Hierfür werden jährlich mittels der Bundesbeteiligungsverordnung (BBFestVO) länderspezifische Beteiligungsquoten festgesetzt. Nach § 46 Abs. 11 SGB II werden tatsächlich angefallene kommunale KdU-Aufwendungen nach Maßgabe der länderspezifischen Beteiligungsquoten den Ländern nach Abruf erstattet. Der nichtvariable Bestandteil der länderspezifischen Bundesbeteiligung wurde zuletzt im Jahr 2020 seitens des Bundes um 25 Prozentpunkte erhöht. Die Beteiligung des Bundes an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II kann maximal 74 Prozentpunkte betragen.

Der Ansatz in Höhe von 3,4 Mrd. € wurde um den zu erwartenden Bedarf in Höhe von 400 Mio. € erhöht.

Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Titel 633 20

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Sozialhilfe tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in Nordrhein-Westfalen. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Ansatz in Höhe von 2,8 Mrd. € wurde um den zu erwartenden Bedarf in Höhe von 300 Mio. € erhöht.

Kapitel 11 100 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (Sozialstiftung NRW) nachgewiesen.

Gesamtausgaben

Entwurf 2025:	25.704.300 €
Ansatz 2024:	25.682.000 €
Veränderung:	22.300 €

Übersicht über Fördermittel

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibende Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken – TG 70

Nach § 29 Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für die Förderung von Projekten, Investitionsvorhaben und Maßnahmen (Förderprojekte) der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen (Zuwendungsempfänger) zu vergeben. Die Mittel sollen dabei so verwendet werden, dass durch sie die Lebenssituation der Menschen verbessert wird, die die Angebote der Träger der freien Wohlfahrtspflege nutzen. Daneben können die Mittel dazu eingesetzt werden, die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger zur Umsetzung von Vorhaben zugunsten unterstützungsbedürftiger Menschen zu erweitern. Die spitzenverbandliche Arbeit sowie die allgemeine Verwaltung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sind nicht Gegenstand der Förderung durch die Stiftung.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

Thematische Schwerpunkte sind derzeit:

Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusiven Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.

Barrierefreiheit als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret sollen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.

Modellprojekte, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf Modellprojekten, in denen Wege zur Realisierung von verbesserten Lebensbedingungen oder mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen untersucht oder erprobt werden sollen, die den betroffenen Menschen direkt zugutekommen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen sozialen Herausforderungen, anhaltender Fluchtbewegungen sowie der Diversität der nordrhein-westfälischen Bevölkerung wurde der ebenfalls neue Schwerpunkt „Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe“ gebildet. Hierdurch soll der Abbau gesellschaftlicher Ungleichheit sowie die Förderung

von Chancengerechtigkeit und Teilhabe erreicht werden.

Im Haushaltjahr 2025 wird ein Sonderprogramm „Digitale Teilhabe stärken“ umgesetzt. Hierbei sollen die digitalen Möglichkeiten von benachteiligten Menschen geschaffen und ausgebaut werden. Hierbei steht nicht die Beschaffung von Geräten, sondern die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Betroffenen im Mittelpunkt.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen neben den Menschen mit Behinderung auch Obdachlose, Kinder und Jugendliche in sozioökonomisch benachteiligten Lebenslagen, Geflüchtete sowie Menschen mit internationaler Familiengeschichte und aktuell besonders von Armut bedrohte oder betroffene Menschen.

Der Ansatz in Höhe von 24,56 Mio. € ist unverändert.

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen – TG 71

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52). Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an – im Sinne des Steuerrechts – gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Der Ansatz in Höhe von 1,13 Mio. € wurde für das Haushaltsjahr 2025 um 22.300 € erhöht.

Kapitel 11 200

Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen (LfGA)

Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen (LfGA) soll in 2025 als neue Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) errichtet werden. Es wird damit die zentrale Behörde für die Umsetzung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und für die Unterstützung der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen. Das Landesamt übernimmt die Rechtsnachfolge für das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) und das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA).

Insbesondere die Corona-Pandemie hat die Bedeutung des öffentlichen Gesundheitsdienstes für den Schutz der Bevölkerung sowie die Notwendigkeit eines starken staatlichen Arbeitsschutzes für die Sicherstellung fairer und sicherer Arbeitsbedingungen deutlich gemacht.

Mit der Integration des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen in das neue Landesamt soll die neue Landesbehörde zur zentralen Beratungs- und Unterstützungsbehörde der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden.

Durch die Pandemie wurde ersichtlich, dass der ÖGD strukturell, nachhaltig und umfassend gestärkt werden muss, um seine vielfältigen Aufgaben, auch im nächsten Krisenfall, jederzeit erfüllen zu können. Deshalb soll z.B. die bisher bei den Bezirksregierungen für Bereiche des öffentlichen Gesundheitsdienstes verortete Aufsichtsfunktion über die unteren Gesundheitsbehörden auf das LfGA NRW übertragen werden, wodurch bisherige Koordinierungs- und Abstimmungsbedarfe vermieden werden.

Durch die Zusammenführung der bisher auf mehrere Behörden und Einrichtungen aufgeteilten Zuständigkeiten sowie die Bündelung von Dienst- und Fachaufsicht im Gesundheitsbereich wird eine kompetente und durchsetzungsfähige Einheit geschaffen, die insbesondere die unteren Gesundheitsbehörden mit hoher Fach- und Vollzugskompetenz beraten und unterstützen kann mit dem Ziel, den öffentlichen Gesundheitsdienst nachhaltig krisenresilient aufzustellen.

Die notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen an die mit der Schaffung einer zentralen Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des MAGS verbundenen strukturellen Änderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) auf Landesebene erfolgt im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

In diesem Kapitel sind die notwendigen Personal- und Sachkosten des neuen Landesamtes dargestellt. Im neuen Kapitel 11 200 werden die bisherigen Ansätze der Kapitel 11 035 (Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen – LIA) und 11 260 (Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen – LZG) zusammengeführt.

Gesamtausgaben Kapitel 11 200

Entwurf 2025:	31.552.800 €
Ansatz 2024:	31.429.500 €
Veränderung:	123.300 €

Veränderungen

Die Veränderung ergibt sich im Wesentlichen aus der Umsetzung von 5 zusätzlichen Stellen aus den Bezirksregierungen aufgrund einer Aufgabenverlagerung (Steigerungen bei den Bezügen sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch der Tarifbeschäftigten – rd. 410.000 €).

Im Bereich der zweckgebundenen Einnahmen (Zuschüsse oder Zuweisungen durch Dritte) ergab sich eine Minderung in Höhe von 280.000 €.

Kapitel 11 240

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)

Die ZLG ist eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung und nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle. Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Darüber hinaus ist die ZLG zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt sie die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

In diesem Kapitel sind die notwendigen Personal- und Sachkosten der ZLG dargestellt.

Gesamtausgaben Kapitel 11 240

Entwurf 2025:	3.520.400 €
Ansatz 2024:	3.520.400 €

Kapitel 11 280

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht ist die für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG). Sie entscheidet u. a. über die Zulassung von Fernunterrichts-Lehrgängen.

1969 beschloss die Kultusministerkonferenz, eine Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU) mit Sitz in Köln einzurichten. 1971 nahm die ZFU die Arbeit auf mit der Überwachung des Fernunterrichts in Deutschland, zunächst auf freiwilliger Basis. 1976 erhielt der Fernunterricht durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) eine rechtliche Grundlage. Das FernUSG wurde am 24. August 1976 vom Bundestag erlassen und trat am 1. Januar 1977 in Kraft. Ab 1980 wurden alle unter dem FernUSG angebotenen Fernkurse staatlich zulassungspflichtig. Dazu müssen Anbieter von Fernunterricht und Fernstudium Anträge auf Zulassung stellen. Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) überwacht seit 1978 die methodische/didaktische sowie die verbraucherrechtliche Qualität des jeweiligen Fernlehrgangs. Fernlehrgänge zur Freizeitgestaltung werden lediglich registriert und unterliegen keiner inhaltlichen Überprüfung. Außerdem ist die ZFU zuständig für Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß dem FernUSG.

Die Mittel in diesem Kapitel spiegeln die notwendigen Personal- und Sachkosten der Zentralstelle wider.

Gesamtausgaben Kapitel 11 280

Entwurf 2025:	2.396.400 €
Ansatz 2024:	2.030.600 €
Veränderung:	365.800 €

Die Veränderung ergibt sich im Wesentlichen aus zusätzlichen Mitteln für die Stelle eines Juristen (144.900 €), zusätzlichen Mitteln für Aushilfen (100.000 €) und zusätzlichen Mitteln für Sachverständige (100.100 €). Die ZFU finanziert sich komplett durch Einnahmen.

V. Personalhaushalt

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2025 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

Planstellen für Beamte	598
Stellen für Tarifbeschäftigte	793
Insgesamt	1.391

Daneben sind in 2025

2 Planstellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Verwaltungsinformatikanwärter), 33 Leerstellen sowie 15 Stellen für Auszubildende

ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 11 200 Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz

Kapitel 11 240 Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Kapitel 11 280 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2025	2024	+/-
Beamte	343	+3	247	-1	8	0	0	0	598	596	+2
Tarifbeschäftigte	145	0	282	-2	354	-15	12	-3	793	813	-20
Insgesamt	488	+3	529	-3	362	-15	12	-3	1.391	1.409	-18
Auszubildende / Praktikanten und Praktikantinnen									15	16	-1
Verwaltungsinformatikanwärter und -anwärterinnen									2	2	0

Im Einzelnen hat sich der Stellenbestand wie folgt entwickelt:

Planstellen und Stellen	2025	2024	Differenz	Erläuterung
Kapitel 11 010 Ministerium	685	688	-3	Vollzugs eines kw Vermerks, Umsetzung von drei STAR Absolventen bzw. Absolventinnen in den EP 04 sowie Übernahme einer Stelle aus EP 03 (LQ2027)
Kapitel 11 010 TG 80	299	320	-21	Personal der ehemaligen Versorgungsverwaltung
Kapitel 11 010 TG 90	33	33	0	Prüfung der Kranken- und Pflegeversicherungen gem. § 274 SGB V
Kapitel 11 200	326	321	+5	Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz (Stellenumsetzungen aus den Bezirksregierungen wegen Aufgabenverlagerung)
Kapitel 11 240	26	26	0	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 11 240 TG 65	8	8	0	Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich
Kapitel 11 280	14	13	+1	Zentralstelle für Fernunterricht (zusätzliche Stelle – einnahmefinanziert)
gesamt	1.409	1.401	-18	

Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung – Kap. 11 010 TG 80):

Red. Hinweis: Die Zahlen in der Klammer stellen das HH-Jahr 2024 dar, die Zahlen vor der Klammer das HH-Jahr 2025.

Kapitel 11 010 Titel 422 01

Zentralabteilung –
kw zum 30.06.2026 1(1)
1(1) x Bes. B 7

E-Government-Gesetz
kw zum 31.12.2027 1(1)
1 (1) Bes.Gr. A14
kw zum 31.12.2025
1 (1) x Bes.Gr. A 12 1(1)

Onlinezugangsgesetz
kw zum 31.12.2026 2(2)
1 (1) Bes.Gr. A14, 1 (1) x Bes.Gr. A 12

Kapitel 11 010 Titel 428 01

Qualifizierungsklasse – vgl. LG 1.2 2 (2)
1 (1) kw- zum 31.12.2025, 1 (0) kw- zum 31.12.2028